

**Datum des Rundschreibens: 02.01.2017**  
**Rundschreiben Nr.: 2017/007**

**Gegenstand: Grenze der MWSt.-Rückerstattung aus Abfertigungen, die der ermässigten Rate unterliegen, des Jahres 2017**

Im Artikel 29 des Mehrwertsteuergesetzes ist aufgeführt worden, dass der die durch Ministerratsbeschluss festgelegten Grenze überschreitende Teil der MWSt-Beträge, die aufgrund der Lieferungen und Dienstleistungen, deren Steuerraten durch den Ministerrat verringert wurden, auferlegt worden sind und durch Ermässigung nicht behoben werden konnten, durch Abschreibung auf die im Artikel aufgeführten Verbindlichkeiten je nach den Besteuerungsperioden innerhalb des Jahres, in bar rückerstattet werden kann, vorausgesetzt dass diese innerhalb des darauffolgenden Jahres gefordert werden, oder durch Abschreibung auf die besagten Verbindlichkeiten rückerstattet werden können.

Beruhend auf die gesetzlich erteilte Befugnis wurde die oben aufgeführte Grenze durch den im Türkischen Amtsblatt vom 6. Mai 2006 veröffentlichten Ministerratsbeschluss Nummer 2006/10379, für das Jahr 2006 als 10.000 TL festgelegt. Im besagten Ministerratsbeschluss befindet sich ausserdem die Bestimmung, dass diese Grenze im Kalenderjahr 2007 und in den darauffolgenden Kalenderjahren durch die Erhöhung des Betrages des vorherigen Jahres um die gemäss den Steuerverfahrensgesetzesbestimmungen festgelegte Wiederbewertungsrate auszuführen ist. Bei der in dieser Weise durchzuführenden Berechnung werden 50 TL und geringere Beträge nicht berücksichtigt, wobei Beträge über 50 TL auf das naheliegendste Mehrfache von 100 TL aufgerundet werden.

Anhand der im Türkischen Amtsblatt vom 27. Dezember 2016 veröffentlichten "Verkündung über die Durchführung von Abänderungen in der Allgemeinen Ausführungsverkündung für MWSt." (Seriennr.: 2) wurde bekanntgegeben, dass der besagte Betrag unter Berücksichtigung der Wiederbewertungsrate als 21.400 TL ausgerechnet wurde.

Demnach wird bei MWSt.-Rückerstattungsforderungen aus Abfertigungen, die der ermässigten Rate unterliegen, wird der nicht rückerstattbare Teil des MWSt-Betrages, der aufgrund dieser Abfertigungen auferlegt wurde und durch Ermässigung nicht behoben werden konnte, im Jahre 2017 **als 21.400 TL ausgeführt.**

Hochachtungsvoll,